



Satzung des MGV 1867 Altrip e. V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "MGV 1867 Altrip e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in 67122 Altrip. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 1603 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich/in erster Linie und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Deutschen Chorverband, dem Chorverband der Pfalz und dem Kreisorverband Ludwigshafen.

Der Verein pflegt den Chorgesang und die Darstellenden Künste und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieser Ziele wurden neben dem Männerchor im Jahr 1973 ein gemischter Chor, 1949 eine Theatergruppe, im Jahr 1988 ein moderner Chor und 2012 eine Tanzsportabteilung gegründet. Der Verein hat sich damit zum musischen Verein weiterentwickelt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die aus dieser Tätigkeit entstehen, können nach der Finanzordnung, die von der Vorstandschaft erlassen wird, geltend gemacht werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- aktiven Kurzzeitmitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied sowie aktives Kurzzeitmitglied kann jede Person werden, die in den Chören singt oder sich in den Darstellenden Künsten aktiv einbringt.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat und/oder seit mindestens 50 Jahren Mitglied ist. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung. Dieses gilt insbesondere auch für die Mitgliedsrechte und Pflichten.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich einwilligen und sich verpflichten für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Generalversammlung beschlossenen Bedingungen der Mitgliedschaft an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Generalversammlung endgültig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auslaufen der befristeten Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Kurzzeitmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den Vereinsangeboten.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber der Vorstandschaft zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Generalversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Mitgliederrechte und -pflichten

Aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung besitzen nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen angehören.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Alle Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, allgemein angebotene materielle und ideelle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die Ziele des Vereins nachhaltig zu unterstützen sowie Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.

Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig und häufig an den Proben teilzunehmen und sich möglichst an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu entrichten. Gleiches gilt für eine von der Generalversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlage.

Die Höhe des Beitrags für die aktive Kurzzeitmitgliedschaft legt die Vorstandschaft in der Finanzordnung fest. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Weiteres regelt eine Finanzordnung.

Sollte die Durchführung von Veranstaltungen/sonstigen Helferdiensten nicht ausreichend freiwillige Unterstützung finden, kann von der Generalversammlung eine Verordnung zur Ableistung von Arbeitsstunden bzw. deren finanzielle Abgeltung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§8 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden auch in einem EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten entgegensteht.

Als Mitglied des Chorverbands der Pfalz ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt die Vorstandschaft gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§9 Organe und Aufgaben

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- die Vorstandschaft

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung mit einer Frist von vier Wochen durch Bekanntmachung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Altrip einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Anträge zur Tagesordnung können jederzeit, jedoch spätestens sechs Tage nach Bekanntmachung der Tagesordnung, beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die ergänzte Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Generalversammlung im Amtsblatt der Gemeinde Altrip veröffentlicht. Über später eingereichte Tagesordnungspunkte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Kassenberichts des Vereinsrechners/der Vereinsrechnerin
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren
- Beschlussfassung über Entlastung der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen und Ausschüsse
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl von zwei Revisoren
- Entscheidung über den Einspruch gegen einen Vereinsausschluss
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (gem. § 7)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (gem. § 12)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den in der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 1. Vereinsrechner/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Sie wird alternierend gewählt. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt.

§10 Weitere Regelwerke

Zur Unterstützung der Vorstandschaft sollen Ausschüsse gebildet werden. Aufgaben und Zusammensetzung regelt die Vorstandschaft in der Geschäftsordnung. Alle Vorschläge der Ausschüsse sind der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung die Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung in der Vorstandschaft.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich festzuhalten, von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zeitnah der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorstandschaft erlässt darüber hinaus mit einfacher Mehrheit eine Finanz- und eine Spendenordnung.

§11 Chorleitung/Übungsleitung

Die musikalische Leitung wird von den aktiven Chormitgliedern gewählt. Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Weitere Übungsleitungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft bestellt.

Chor- und Übungsleitungen werden mit schriftlichem Vertrag verpflichtet.

Die Vorstandschaft beschließt die zu zahlenden Vergütungen.

Chor- und Übungsleitungen können an den Vorstandssitzungen nur auf Einladung teilnehmen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das verbleibende Vereinsvermögen mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der satzungsgemäßen Vereinszwecke zu verwenden.

§13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur in einer Generalversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die vorliegende Satzung ist von der Generalversammlung am 21.08.2013 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altrip, den

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

1. Schriftführerin

1. Vereinsrechnerin